



Mitteilung des Ortsbürgermeisters

SELA-Kurier – Ausgabe Februar 2023

Liebe Luppenauer Einwohnerinnen und Einwohner,

häufig erhielten wir zuletzt Anfragen, ob denn der diesjährige Weihnachtsmarkt im Schlosspark Löpitz stattfinden soll. Schließlich stehe dort das große Festzelt seit unserem Heimatfest und scheint bereits Wurzeln zu schlagen. Die Antwort hierzu ist ein ganz klares „Nein“.

Mit der Planung des Heimatfestes gab es die Absprache zwischen dem Luppenauer Förderverein und der Servicestation, dass das Festzelt von der Servicestation auf- und abgebaut werden soll. Der Aufbau mit der erforderlichen fünfjährigen Verlängerung der Ausführungsgenehmigung des Festzeltes (sog. „fliegende Bauten“) beim Landesverwaltungsamt und die Gebrauchsabnahme durch die Bauaufsicht des Landkreises funktionierten tadellos. Wegen des Abbaus des Zelteltes dagegen sind wir mittlerweile sehr verärgert. Die Wochen vergingen, die Wetter wechselten... Auf mehrfache Anfragen bei der Servicestation und dem Bauamt erfolgte zunächst kaum eine Reaktion. Zuletzt wurde uns am 24.10. mitgeteilt, dass sich der Abbau des Zelteltes aufgrund der Ferien nicht sofort realisieren lasse. Sobald wieder ausreichend Personal zur Verfügung steht und die Witterung - das Zelt muss trocken sein - es zulässt, soll das Zelt abgebaut werden.

Wenn das Laub von den Bäumen fällt

Im Herbst kommt es immer wieder zu Anfragen, wer zuständig ist für Blätter, welche von Bäumen Dritter auf das eigene Grundstück fallen oder vom Wind dorthin geweht werden. Reinigungsarbeiten werden notwendig und es können Schäden durch verstopfte Dachrinnen und Fallrohre eintreten.

Sofern es sich nicht nur um einzelne abfallende Blätter handelt, stellt Laubfall grundsätzlich eine störende Beeinträchtigung im Sinne des BGB dar, für die der Eigentümer des Baumes verantwortlich wäre. Dies auch dann, wenn die Blätter nur vom Wind herüber geweht werden. Ein Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch besteht aber nicht! Denn nach der Rechtsprechung wird diese Beeinträchtigung als unwesentlich angesehen, die die betroffenen Grundstückseigentümer dulden müssen. Aber auch wesentliche Beeinträchtigungen sind gemäß BGB zu dulden, wenn die Beeinträchtigung durch eine ortsübliche Nutzung des Nachbargrundstücks herbeigeführt wird und nicht durch wirtschaftlich zumutbare Maßnahmen verhindert werden kann. Die Ortsüblichkeit bestimmt sich grundsätzlich nach den örtlichen Gegebenheiten. In unserer „begrünten“ Wohngegend zum Beispiel halten sich die vielen Bäume in Parks, an Straßen, in Naturschutzgebieten und Waldflächen etc. regelmäßig im Rahmen des Ortsüblichen. Daher ist hier die Duldungspflicht gegeben, da der Überflug von Blättern durch zumutbare Maßnahmen praktisch nicht verhindert werden kann.

Im Ergebnis ist daher in aller Regel Laubfall auf dem eigenen Grundstück zu dulden. Dem betroffenen Grundstückseigentümer, der den Laubfall zu dulden hat, steht in der Regel auch kein Geldausgleich zu und er hat den Laubfall entschädigungslos hinzunehmen. Er muss daher das anfallende Laub selbst beseitigen und ist auch nicht berechtigt, dieses auf dem Nachbargrundstück zu entsorgen bzw. vom Verursacher entsorgen zu lassen. Bei weiteren Nachfragen hierzu wenden Sie sich bitte an das Ordnungsamt der Gemeinde Schkopau.

Ausgabe des Umweltkalender 2024

Wir möchten an dieser Stelle nochmals an die Mitteilung des Ordnungsamtes erinnern, dass die Umweltkalender des Saalekreises für das kommende Jahr nicht mehr an die Haushalte geliefert werden. Der Umweltkalender soll nur noch an zentralen Stellen erhältlich sein. Zudem soll sich die Auflage des Umweltkalenders halbieren. Dafür soll dieser über die Webseite des Saalekreises sowie per App ab Mitte Dezember abrufbar sein. (siehe: <https://www.saalekreis.de/de/entsorgungskalender.html>)

Wir haben als zentrale Ausgabestelle das Bürgerbüro festgelegt. Sobald die Kalender bei uns eintreffen, werden wir dies in den Aushängen kundtun.

Einladung zur Bürgersprechstunde mit unserem Bürgermeister

Die letzten Jahre hinderten uns daran, gemeinsame Gespräche mit unserem Bürgermeister hier in Luppenau anzubieten. Wir nehmen den Faden wieder auf. Die nächste Gelegenheit dazu ist am **Montag, 20.11.2023 zwischen 19:00 und 21:00 Uhr im Schlosssaal Löpitz**. Der Fokus hierbei liegt im Austausch über aktuelle Themen. Alle Luppenauer Einwohner haben die Möglichkeit, ihre Anregungen, Fragen, Probleme und Sachverhalte vorzutragen.

Wir laden Sie weiterhin ein:

- zu den Sprechstunden des Ortsbürgermeisters am zweiten und vierten Donnerstag des Monats von 16:00 - 18:00 Uhr. Gern können auch individuelle Absprachen zu Gesprächen vereinbart werden. Dazu nutzen Sie bitte die Öffnungszeiten des Bürgerbüros oder schicken eine E-Mail an luppenau@gemeinde-schkopau.de.
- Am Montag, **den 27.11.2023** findet die **29. Sitzung des Ortschaftsrates** statt. Die Sitzung beginnt **19:00 Uhr im Schloss Löpitz**.
- **Luppenauer Weihnachtsmarkt am 2. Dezember**, wie gewohnt im/am Gerätehaus der FW-Luppenau. **Beginn 15:00 Uhr**
- **Luppenauer Seniorenweihnachtsfeier am 08. Dezember** im Schlosssaal Löpitz. **15:00 Uhr** starten wir unseren unterhaltsamen Nachmittag bei Kaffee und Kuchen, einem weihnachtlichen Programm und gutem Essen.
- **09. und 16.12.2023 - Advent zwischen Remise und Pferdestall** in Lössen (**14.00 Uhr - 20.00 Uhr**; siehe hierzu: www.toepferei-winkler.de)
- Erinnerung zum beabsichtigten **Tanzkurs (Grundkurs für Paare) im Schloss Löpitz**. Starten soll dieser am 19.01. Bei Interesse melden Sie sich bitte **bis zum 31.11.** unter: luppenau@gemeinde-schkopau.de. Erst wenn wir die Mindestteilnehmerzahl erreicht ist, können wir den Tanzkurs final einplanen!

Der Ortschaftsrat wünscht Ihnen einen schönen November und eine fröhliche und erwartungsvolle Vorweihnachtszeit. Das weihnachtliche Programm wird uns die Gelegenheit bieten, sich in besinnlich-geselliger Atmosphäre zu begegnen, ungezwungene Gespräche zu führen und Neuigkeiten auszutauschen.

02.11.2023

Steffen Wilhelm
Ortsbürgermeister Luppenau